

verpfändet und seinen rechtmäßigen Erben, den Grafen von Sargans, entzogen.

Mehr als 200 Jahre herrschte das montfortische Geschlecht über Baduz und Schellenberg, zuerst Montfort roter Fahne gegen 50 Jahre, dann Werdenberg schwarzer Fahne gegen 30 Jahre, dann die von Sargans weißer Fahne gegen 68 Jahre, endlich die zu Baduz ebenfalls weißer Fahne gegen 88 Jahre. Nur zu oft erscholl während dieser langen Zeit der wilde Ruf der Fehden durch das sonst friedliche Thal der Landschaft Baduz und an den Hügeln des Eschnerberges, verkümmerte dem Landmann die Früchte seines Fleißes und stürzte die Herren immer tiefer in Schulden. Alles zeigte an, daß das Ritter- und Herrenwesen in seiner alten Gestalt nicht mehr bestehen konnte. Der Dienst zu Roß war zu kostspielig und die Kriege mit den Eidgenossen hatten gelehrt, was ein mutiges, gut geführtes Fußvolk gegen die adeligen geharnischten Krieger zu Roß vermöge. Die Erfindung des Schießpulvers, welche in diese Zeit fällt, und die allmähliche Anwendung desselben veränderten die Art der Kriegführung. Manche Landherren in Oberrätien, die Aebte von Disentis, die Freiherren von Rüzüns, die Grafen von Sax-Mosax, in Unter-rätien besonders Graf Albrecht der Aeltere zu Bludenz sahen ein, daß sie keine festere Stütze gewinnen konnten als die, welche sich auf die Liebe und Treue des Volkes gründet, und verbanden sich mit demselben zu gegenseitigem Schutz ohne Unterschied des Standes mit Edlen, Unedlen, Freien und Eigenleuten. Dadurch erhielten auch die Letzteren eine rechtliche Anerkennung und Stellung, die jede willkürliche Behandlung ausschloß, indem der Bund ebensowohl die Beschützung der Rechte des Volkes als der Herren übernahm; dies machte allein eine rechtliche und moralische Ordnung in bezug auf Besitz und Eigentum möglich. Im gleichen Verhältnis standen die Leute des Gotteshauses von Chur zum Bischof und Domkapitel. Sie waren von allen Reichslasten frei vermöge der Privilegien, die das Hochstift von den Kaisern erhalten hatte. Ohne Zustimmung der Gotteshausleute konnte der Bischof weder Krieg führen, noch Bündnisse schließen; sie schützten ihre eigenen Rechte wie die des Hochstifts. Viele suchten um die Aufnahme in den Stand der Gotteshausleute nach. So ledigte Bischof Johann im Jahre 1387 den „ehrbaren Mann Heinrich Durmann in Glurns der Aigenschaft“, da sich derselbe mit seiner Familie dem Gotteshaus zu Chur ergeben habe. Er nahm ihn zum Gotteshausmann an, erteilte ihm „Recht, Freieung und Gnad“, welche die Dienfleute des Gotteshauses genießen.